

# Bodenaushub: verwerten oder entsorgen?

Auf vielen landwirtschaftlichen Betrieben fällt im Laufe der Zeit Bodenaushub an. Auch Bodenmaterial von fremden Bauvorhaben in der Umgebung kann für einen Betrieb interessant sein, wenn er das Material sinnvoll verwerten kann.



**Roman Portisch, MSc**  
Tel. 05 0259 27106  
roman.portisch@lk-noe.at

Zu beachten ist, dass selbst besser Ackerboden bis zu einer regelkonformen Verwendung

grundsätzlich als Abfall gilt. Entscheidend ist die Frage, ob eine Verwertung zulässig ist. Sie hängt im Wesentlichen von Faktoren wie landwirtschaftlicher Nützlichkeit, Aufbringungsort, Menge und Qualität ab. Aufgrund der höchst unterschiedlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen ist immer im Einzelfall zu beurteilen, ob das Vorhaben zulässig ist.

## Landwirtschaftliche Nützlichkeit

Mögliche Gründe für eine Verwertung sind

- den Boden zu verbessern
- kleinräumige Bonitätsunterschiede auszugleichen
- Erosionsschäden zu beseitigen
- ein Grundstück befahrbar zu machen
- eine Rekultivierung
- Lagerplätze zu schaffen

- ebene Auslaufflächen für Nutztiere herzustellen.
- Verschiedene Bodenaushubmaterialien sind für unterschiedliche Zwecke einsetzbar. Teichschlamm wird demnach anders zu verwerten sein, wie etwa humusfreier Lehm.

Klar festzuhalten ist, dass Ablagerungen, wie zum Beispiel konsenslose Anschüttungen, unabhängig von der Qualität und Menge, außerhalb von Deponien strikt verboten sind. Für Zwischenlagerungen von Aushubmaterial bestehen auf Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes zeitliche Fristen. Bis zu einer regelkonformen Verwertung dürfen nicht mehr als drei Jahre vergehen.

## Menge und Qualität

Der Bodenaushub muss eine bestimmte Qualität aufweisen, damit er überhaupt für eine landwirtschaftliche Verwertung oder Nutzung in Frage kommt. Gemäß den Kriterien des Bundesabfallwirtschaftsplans 2023 muss der Bodenaushub die höchste Qualität erfüllen: die sogenannten Qualitätsklasse A1.

Keinesfalls sollte der Aushub mit bodenfremden Stoffen oder Schadstoffen kontaminiert sein, wie zum Beispiel Bauschutt oder Ölrückständen. Bei einem Aushub direkt im Hofbereich oder im Bereich ehemaliger Gerätehallen sollte man daher immer von möglichen Verunreinigungen ausgehen. Nur ein Materialgutachten sichert die Unbedenklichkeit des Materials.

Eine Kleinmengenregelung gilt für Aushub bis maximal 2.000 Tonnen, das sind umgerechnet rund 1.100 Kubikmeter. Dabei zählt die Mengengrenze sowohl am Ort des Entstehens



des Aushubes als auch am Einbauort. Wenn aufgrund der Herkunft des Bodenaushubs und der visuellen Kontrolle des aushebenden Unternehmens keine Verunreinigungen zu vermuten sind, so kann man auf eine analytische Beurteilung verzichten.

Die Unbedenklichkeit ist allerdings anhand der im Bundesabfallwirtschaftsplan aufgelisteten Angaben, wie Herkunft, Vornutzung und lokale Immissionsituation, zu dokumentieren. Des Weiteren sind die Einbaustelle und die Art der Verwendung festzuhalten und zusammen mit den anderen Angaben aufzubewahren. Neben den abfallrechtlichen Vorgaben sieht auch das NÖ Bodenschutzgesetz vor, dass die Bodenfruchtbarkeit nicht gefährdet werden darf.

## Verbote und Bewilligungspflichten

Auf bestimmten Flächen sind – unabhängig von der Menge und der Qualität – keine Anschüttungen zulässig. Aus dem NÖ Naturschutzgesetz ist ableitbar, dass Anschüttungen, aber auch Abgrabungen verboten sind

- im Bereich von Moor- oder Sumpfflächen

## „Energieautarke Bauernhöfe“: Noch zwei Infotermine fürs Förderprogramm

Zum Förderprogramm „Energieautarke Bauernhöfe“ bieten die Landwirtschaftskammern am 27. Februar von 19 bis 21 Uhr ein Info-Webinar an, bei dem LK-Energieberater die wichtigsten Fragen beantworten. Einen noch tieferen Einblick bietet ein Online-Seminar am 6. März von 9 bis 13 Uhr.

Die Fördermöglichkeiten innerhalb des Programms sind vielfältig. Das Info-Webinar am 27. Februar bietet Bäuerinnen und Bauern die Chance, die wesentlichen Inhalte des Förderprogramms kennen zu lernen und somit einen Überblick über das komplexe System zu erhalten. Die Teilnehmer werden direkt von den LK-Energieberatern informiert.

Wer das Förderprogramm in Anspruch nehmen möchte, erhält beim Online-Weiterbildungsseminar der LK, der LK-Projekt und des LFI NÖ am 6. März einen noch tieferen Einblick.

Um zu den Infoartikeln mit den Anmelde links zu kommen, scannen Sie einfach den jeweiligen QR Code.

### Info-Webinar



### Online-Seminar

